

BVGer D-670/2014 vom 8. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-670_2014

FR: TAF D-670/2014 du 8 février 2016

IT: TAF D-670/2014 del 8 febbraio 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31], Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Dem formellen Antrag, bei den Personalien des Beschwerdeführers im Rubrum des Urteils "staatenlos" an Stelle von "Syrien" zu schreiben (Eingabe vom 31. März 2014), wird nicht entsprochen, da diese Angabe in den Verfügungen und Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts regelmässig nicht die Staatszugehörigkeit, sondern die Herkunft des Beschwerdeführers bezeichnet. Eine formelle Anerkennung der Staatenlosigkeit im Sinne von Art. 1 des Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40; StÜ) müsste beim SEM beantragt werden (vgl. u.a. auch Urteil des BVGer C-1873/2013 vom 9. Mai 2014).

E. 2.2

Nicht einzutreten ist auf den Antrag, es sei die Rechtskraft der vorinstanzlichen Feststellung des unzumutbaren Wegweisungsvollzugs festzustellen, da die vorläufige Aufnahme (und erst recht ihre Begründung) wegen der Beschwerdeerhebung eben nicht in Rechtskraft getreten ist).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 7, 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4, Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 4.1

Die Vorinstanz lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien einerseits nicht glaubhaft und würden andererseits der Asylrelevanz entbehren. Im Einzelnen führte es aus, die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Stammesfehde sei als nachgeschoben zu qualifizieren, da er diese bei der Befragung im EVZ nicht erwähnt habe. Auf Nachfrage während der Anhörung habe er angegeben, er habe die Blutrache aus Angst, vor den Schweizer Behörden nach Syrien

zurückgeschickt zu werden, im EVZ nicht erwähnt. Diese Begründung vermöge sein Verschweigen dieses zentralen Elements seiner Fluchtgeschichte nicht überzeugend zu erklären, zumal er bereits im EVZ über die behördliche Verschwiegenheitspflicht und seine Mitwirkungspflicht in Kenntnis gesetzt worden sei. Darüber hinaus solle er in dieser Fehde Opfer und nicht Täter gewesen sein, weshalb seine Vorsicht den schweizerischen Asylbehörden gegenüber nicht nachvollziehbar erscheine. Es sei ihm nicht gelungen, die Furcht vor den arabischen Verfolgern plausibel zu machen, da er erst eine Woche vor der Ausreise aufgehört habe zu arbeiten. Dies entspreche erfahrungsgemäss nicht dem Verhalten einer tatsächlich verfolgten Person. Es mangle den Erzählungen zur Stammesfehde auch an Substantiiertheit und Logik der Aussagen, da er nicht in der Lage gewesen sei, genauer anzugeben, weshalb er erst mit Erreichen der Volljährigkeit und nicht bereits früher von diesem Problem erfahren haben wolle. Insoweit er aus der angeblichen Verfolgung seines Vaters durch die syrischen Behörden eine Reflexverfolgung ableite, sei festzuhalten, dass seinem Vater die geltend gemachte Festnahme durch den syrischen Geheimdienst gemäss separater Verfügung nicht habe geglaubt werden können. Folglich sei seinem Vorbringen, anstelle seines Vaters von den syrischen Behörden belangt werden zu können, die Grundlage entzogen. Seine Schilderungen zu den Festnahmen und Freilassungen seines Vaters würden sich als unsubstantiiert erweisen. Namentlich habe er auf diverse Fragen zu den Umständen der Inhaftierungen und Freilassungen seines Vaters geantwortet, er wisse dazu nichts, zumal er nicht mit seinem Vater oder mit seinen Brüdern darüber gesprochen habe. Besonders erstaunlich erscheine es, dass er sich zwar bei seinen Brüdern erkundigt haben wolle, ob eine Vermittlungsperson für die Freilassung des Vaters habe ausfindig gemacht werden können, er jedoch nicht in der Lage gewesen sei, anzugeben, ob alle vier Freilassungen durch die Hilfe einer Vermittlungsperson zustande gekommen seien oder nicht. Es sei ihm deshalb nicht gelungen, die geltend gemachte Furcht vor Verfolgung durch arabisch-stämmige Drittpersonen sowie die angebliche Reflexverfolgung glaubhaft zu machen. Vor dem Hintergrund der obenstehenden Ausführungen erstaune es somit nicht, dass gegen den Beschwerdeführer gemäss Abklärungen der Schweizer Vertretung in Damaskus nichts vorliege und er deshalb von den syrischen Behörden nicht gesucht werde. An dieser Einschätzung vermöchten auch die Stellungnahmen vom 16. beziehungsweise 17. Dezember 2013 zur Botschaftsantwort nichts zu ändern, zumal in diesen Schreiben lediglich wiederholt werde, er sei zum Zeitpunkt seiner Ausreise durch die syrischen Behörden gesucht worden, ohne dafür weitere Argumente anzuführen oder Beweismittel einzureichen. Insofern er Zweifel an der Zuverlässigkeit der Botschaftsabklärung geltend mache und vorbringe, durch diese Abklärung seien objektive Nachfluchtgründe geschaffen worden, sei auf die Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen (D-7554/2010 E. 5.7), wonach eine Gefährdung von Personen, deren Daten im Rahmen von Abklärungen über die Botschaftsantwort in Damaskus erhoben würden, weitgehend ausgeschlossen sei, und die Ergebnisse in aller Regel zuverlässig und korrekt seien. Das Vorbringen, die PKK habe sie zu Hause besucht und versucht, sie für den Kampf in den Bergen zu motivieren, führe er nicht als Fluchtgrund an und leite daraus keine ernsthafte Nachteile für seine Person ab, weshalb aus seinen Aussagen das Vorliegen einer asylrelevanten Verfolgung nicht ersichtlich sei. Da dieses Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalte, könne auf eine Überprüfung der Glaubhaftigkeit verzichtet werden. Der Vollständigkeit halber sei jedoch festzuhalten, dass dieses Sachverhaltselement, welches er erst an der Anhörung erwähnt habe, als nachgeschoben zu

betrachten sei. Ferner habe er vorgebracht, er habe als Ajnabi keine Rechte besessen. In Syrien würden rund 1,8 Mio. Kurden leben, was knapp 10% der Bevölkerung entspreche. Die Kurden würden die grösste ethnische Minderheit darstellen. Die Mehrheit von ihnen gelte als integriert und habe keine besonderen Probleme. Es gebe drei Kategorien von Kurden in Syrien: Jene, welche die syrische Staatsangehörigkeit besässen, ferner die als Ausländer registrierten "Ajanib" und schliesslich die nicht registrierten "Maktumin". Gemäss geltender Rechtsprechung der Asylbehörden unterlägen die Ajanib in Syrien keiner Kollektivverfolgung. Von staatlichen Repressionen, die ein menschenwürdiges Leben verunmöglichen würden, könne für diese Personengruppe generell nicht gesprochen werden. Zudem hätten die im Distrikt Hassakeh registrierten Ajanib gemäss präsidialem Dekret 49 vom 7. April 2011 die Möglichkeit, die syrische Staatsangehörigkeit zu erhalten. Seither liessen sich unzählige Ajanib einbürgern und seien somit den Kurden gleichgestellt, welche schon zuvor im Besitz der syrischen Staatsangehörigkeit gewesen seien. Die Maktumin blieben dagegen weiterhin von der Gewährung der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen. Dem Umstand, dass er Ajnabi sei, komme daher keine asylrelevante Bedeutung zu. Insoweit er schliesslich geltend mache, sich in der Schweiz für die Rechte der Kurdinnen und Kurden sowie gegen das syrische Regime zu engagieren, sei festzuhalten, dass er dieses Vorbringen mit keinerlei substantiierten Angaben oder Beweismitteln zu seinen angeblichen Tätigkeiten untermauere. Aufgrund der gesamten Akten seien somit keine Hinweise ersichtlich, dass er in der Schweiz derartig qualifizierte exilpolitische Aktivitäten ausübe, welche aus Sicht des syrischen Regimes als potentielle Bedrohung wahrgenommen werden könnten und geeignet wären, eine Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung zu begründen. Zusammenfassend sei somit festzuhalten, dass seine Vorbringen weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit noch an die Flüchtlingseigenschaft standhielten, weshalb sein Asylgesuch abzulehnen sei.

E. 4.2

In der Beschwerde wird demgegenüber im Wesentlichen ausgeführt, der Anspruch auf Akteneinsicht und rechtliches Gehör sei verletzt worden, indem das BFM in den Antrag betreffend die vorläufige Aufnahme und in die Botschaftsanfrage keine Einsicht gewährt habe. Ferner habe das BFM die Begründungspflicht verletzt, da es betreffend Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs keine konkrete Einzelfallwürdigung vorgenommen habe und die kurdische Herkunft des Beschwerdeführers sowie den dreijährigen Aufenthalt und die gute Integration in der Schweiz nicht erwähnt habe. Weiter sei es auf die in der Eingabe vom 16. Dezember 2013 vorgebrachten Argumente nur unzureichend eingegangen und habe die Beweismittel (sämtliche Datenbanken sämtlicher syrischer Geheimdienste und Behörden) nicht gewürdigt. Es stelle sich die Frage, ob Ajanib überhaupt in der erwähnten Datenbank erfasst würden. Es sei objektiv unmöglich, die Frage nach der Suche des Beschwerdeführers durch die syrischen Behörden mittels Abklärung durch eine einzige Datenbank (beim Migrationsdienst) abzuklären. Durch die Abklärung seien objektive Nachfluchtgründe geschaffen worden. Die Botschaftsanfrage sei mangelhaft, da der Sachverhalt nicht einmal ansatzweise in der Anfrage geschildert worden sei. Das BFM oder das Bundesverwaltungsgericht müssten zwingend darlegen, ob es sich vorliegend um eine Auskunft oder Zeugnis von Drittpersonen im Sinne von Art. 12 Bst. c VwVG handle. Analog zur Offenlegung des Werdegangs der Lingua-Experten müsste der Hintergrund der die Abklärung tätigen Person offengelegt werden. Die syrischen Behörden wüssten, wozu die immer gleichen und standardisierten Anfragen von mit der Schweizer Botschaft in Verbindung stehenden Personen betreffend ins Ausland gereisten

Kurden dienen würden. Das BFM habe pauschal und stereotyp behauptet, die Vorbringen des Beschwerdeführers enthielten keine konkreten Elemente, welche beweisen würden, dass er gesucht werde. Es sei rechtswidrig, aus dem Fehlen konkreter Beweismittel die fehlende Asylrelevanz oder sogar Unglaubhaftigkeit der Vorbringen abzuleiten. Das BFM müsse weitere Abklärungen vornehmen, um zu beurteilen, ob die Vorbringen des Beschwerdeführers asylrelevant beziehungsweise glaubhaft seien. Ausserdem sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht nicht verletzt habe. Es falle auf, dass das BFM die Ausführungen des Beschwerdeführers im Sachverhalt der angefochtenen Verfügung nur sehr rudimentär und unvollständig wiedergegeben habe; insbesondere blieben zahlreiche Details unerwähnt. Es habe mit keinem Wort ausgeführt, dass die Aussagen des Beschwerdeführers mit jenen seiner Eltern übereinstimmen würden. Das BFM habe es unterlassen, die Vorbringen vollständig abzuklären, und es hätte zwingend weitere Abklärungen, insbesondere eine weitere Anhörung sowie eine ergänzende Botschaftsabklärung, durchführen müssen, weshalb die Sache an das BFM zurückzuweisen sei. Sollte die Sache nicht ans BFM zurückgewiesen werden, sei festzuhalten, dass das BFM Art. 7 AsylG sowie Art. 9 BV verletze, indem es das Erfordernis betreffend Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG im Sinne einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu einem eigentlichen Beweiserfordernis erhöhe. Der Beschwerdeführer habe die Stammesfehde erst anlässlich der Anhörung erwähnt, da er erstens an der Befragung im EVZ dazu angehalten worden sei, den Sachverhalt möglichst kurz und summarisch wiederzugeben. Zweitens habe er Angst gehabt vor Repressionen seitens Schweizer Behörden, da er mit dem Täter verwandt sei. Aufgrund dessen, was er in Syrien erlebt habe, sei seine Skepsis den Behörden gegenüber nachvollziehbar. Es sei nachvollziehbar, dass er trotz begründeter Todesfurcht seinen Arbeitsalltag möglichst habe aufrechterhalten wollen, um nicht noch mehr Verdacht bei den Behörden zu erwecken. Er wisse logischerweise nicht, wieso ihn seine Eltern erst mit Erreichen der Volljährigkeit über die seit langer Zeit bestehende Stammesfehde informiert hätten. Im Übrigen sei es einleuchtend, dass er bei seinen Eltern nachgefragt habe, wieso sie nicht zum Grossvater auf Besuch haben gehen können. Die Verfolgung durch arabisch-stämmige Drittpersonen werde im Übrigen im Schreiben des Vorstehers von B._____ und von anderen Zeugen bestätigt. Dass die Ausführungen des Vaters bezüglich der Verfolgung durch die syrischen Behörden glaubhaft seien, sei mit der ebenfalls am selben Datum eingereichten Beschwerde dargetan worden. Bezüglich der angeblichen Unsubstantiiertheit der geäusserten Festnahmen und Freilassungen seines Vaters, habe er geschildert, dass sich sein Bruder um die Angelegenheit gekümmert habe und er von den übrigen männlichen Familienmitgliedern nicht laufend und nicht detailliert über das aktuelle Geschehen informiert worden sei. Dies verwundere angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer deutlich jünger gewesen sei als seine restlichen Geschwister, nicht. Die Aussagen bezüglich der Reflexverfolgung seien deshalb glaubhaft. Der Beschwerdeführer habe glaubhaft geschildert, dass er im Zeitpunkt der Ausreise aus Syrien wegen des politischen sowie ethnischen Profils von den syrischen Behörden gezielt gesucht und verfolgt worden sei. Die herabgesetzten Anforderungen an die Bejahung der begründeten Furcht vor asylrelevanter Verfolgung seien somit erfüllt, zumal der Vater des Beschwerdeführers bereits in Syrien inhaftiert und gefoltert worden sei. Er würde im Falle einer erneuten Einreise verhaftet und dabei nicht mehr freigelassen, weil er als Ajnabi illegal aus Syrien ausgereist sei. Insbesondere sei bezüglich Art. 3 AsylG festzuhalten, dass seine Angst vor einer Rekrutierung durch die PKK zusammen mit der Angst vor

Verfolgung durch die syrischen Behörden und die arabisch stämmigen Drittpersonen sowie der Tatsache, dass er in Syrien als Ajnabi registriert sei, eine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung ausgelöst habe, weshalb die Flüchtlingseigenschaft zu bejahen sei. Es möge zwar zutreffen, dass die PKK niemanden zur Mitgliedschaft zwingen könne, die subtile Vorgehensweise der PKK halte den Anforderungen an die Intensität gemäss Asylgesetz jedoch stand. Er schildere glaubhaft, dass der von der PKK ausgeübte Druck einer der Gründe für die Flucht gewesen sei. Er sei bereits vor dem Dekret 49 vom 7. April 2011 ausgereist. Zur Erlangung der syrischen Staatsangehörigkeit müsste er bei den syrischen Behörden seines Heimatortes vorsprechen, um die syrische Staatsangehörigkeit und die Ausstellung einer syrischen Identitätskarte zu beantragen. Es sei unerklärlich, wie ein in der Schweiz asylsuchender Mann in seinen bürgerkriegsversehrten Heimatstaat reisen und dort bei den Behörden vorstellig werden solle. Zudem sei seine Ausreise Ajnabi illegal, weshalb er sich bei einer Wiedereinreise einer Gefahr für Leib und Leben aussetzen würde. Somit stehe fest, dass dem Umstand, dass er unter dem Status "Ajnabi" registriert sei, vorliegend asylrelevante Bedeutung zukomme. Der Bericht "report into the credibility of certain evidence with regard to torture and execution of persons incarcerated by the current Syrian regime" vom Januar 2014 untermauere die bereit in den vergangenen Jahren laut gewordenen Anschuldigungen gegen das syrische Regime, wonach dieses durch die brutale Behandlung von Gefangenen massive Verletzungen der Menschenrechte begehe. Berichte würden aufzeigen, mit welcher systematischen Gewalt das Assad-Regime gegen Oppositionelle vorgehe, sobald diese einmal in die Hände der Behörden und Geheimdienste gelangen würden. Es sei wahrscheinlich, dass ihm, wenn er nicht aus Syrien geflüchtet wäre, das selbe Schicksal ereilt hätte. Er sei auch in der Schweiz exilpolitisch aktiv. Er habe an vorderster Front an oppositionellen, kurdischen Kundgebungen teilgenommen. Dass dieser Protest in gleicher Weise von einer grossen Masse getragen werde, schmälere sein politisches Profil und Engagement nicht. Es sei ein Leichtes, Oppositionelle wie ihn herauszufiltern und zu identifizieren. Von höchster Brisanz sei, dass die Syrien-Friedenskonferenz in der Schweiz stattgefunden habe und die Schweiz vermehrte Aufmerksamkeit erhalte und zusätzlich Vertreter aller Parteien beherberge. Dieser Aspekt der ausgesprochenen Überwachung in der Schweiz müsse zwingend berücksichtigt werden. Es sei bekannt, dass Angehörige der syrischen Botschaften als Spione bei regimekritischen Demonstrationen im Ausland eingesetzt würden. Seit Ausbruch des arabischen Frühlings hätten sich die Spionageaktivitäten verstärkt. Entgegen der Ansicht des BFM würden bereits geringe Aktivitäten genügen, um in das Visier der syrischen Behörden zu gelangen. Bei seiner Rückkehr nach Syrien über Damaskus würde er zweifelsfrei von den syrischen Behörden verfolgt und verhört werden, da diesen mit grösster Wahrscheinlichkeit sein Aufenthalt in der Schweiz, seine exilpolitische Aktivitäten sowie seine Beantragung des Asyls in der Schweiz bekannt seien. Seine Abwesenheit mache ihn als Kurde besonders verdächtig, da er die Entwicklung in den letzten Jahren in Nordsyrien nicht mitgemacht habe, geschweige denn zu denjenigen Kurden zähle, welche mit dem syrischen Regime allenfalls kollaborieren würden.

E. 5.1

Im vorliegenden Fall ist zunächst auf die mit der Beschwerdeschrift vorgebrachte Rüge einzugehen, der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör sei verletzt worden. In diesem Zusammenhang machte der Beschwerdeführer zum einen geltend, das rechtliche Gehör sei dadurch verletzt worden, dass ihm keine vollständige Einsicht in die Akten des erstinstanzlichen Asylverfahrens, namentlich betreffend Akte A8/2

(Botschaftsanfrage) und A32/2 (interner Antrag betreffend vorläufige Aufnahme) gewährt worden sei. Mit Zwischenverfügung vom 28. Februar 2014 - mit welcher die Instruktionsrichterin das BFM aufforderte, die Botschaftsanfrage offenzulegen, und das Gesuch um Akteneinsicht betreffen A32/2 ablehnte - wurde hierzu bereits ausgeführt, bei der vorinstanzlichen Akten A32/2 handle es sich um den BFM-internen Antrag auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in deren Heimatstaat Syrien. Ein solches behördeninternes Dokument sei ausschliesslich für den Amtsgebrauch bestimmt und weise keinen Beweischarakter auf, weshalb es nicht der Akteneinsicht unterliege. Dem ist nichts mehr beizufügen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist insofern in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen. In die Botschaftsanfrage wurde dem Beschwerdeführer Einsicht gewährt, damit wurde die Verletzung des rechtlichen Gehörs bereits geheilt.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer rügt des Weiteren, das rechtliche Gehör sei dadurch verletzt worden, dass die Vorinstanz die Begründungspflicht verletzt habe, da es betreffend Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs keine konkrete Einzelfallwürdigung vorgenommen habe. Die Vorinstanz hält in den Erwägungen fest, sie erachte den Vollzug der Wegweisung nach Syrien aufgrund der dortigen Sicherheitslage als nicht zumutbar. Diese Begründung für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme ist unter dem Aspekt der Begründungspflicht nicht zu beanstanden. Dass in Syrien Bürgerkrieg herrscht, ist bekannt. Die Vorinstanz bezieht sich sodann auf Art. 83 Abs. 4 AuG (SR 142.20), in welchem Krieg, Bürgerkrieg und allgemeine Gewalt als Gründe für eine konkrete Gefährdung im Falle des Vollzugs der Wegweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat erwähnt werden. Aus der Begründung wird mithin ohne weiteres klar, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr aufgrund der durch den Bürgerkrieg geprägten Sicherheitslage in Syrien für konkret gefährdet hält und es deshalb den Vollzug der Wegweisung als nicht zumutbar beurteilt. Die Vorinstanz hat im Übrigen mit dieser Beurteilung zu Gunsten des Beschwerdeführers entschieden, weshalb ohnehin nicht ersichtlich ist, inwiefern er durch den Entscheid beziehungsweise dessen Begründung beschwert sein soll.

E. 5.3

Weiter wird in der Beschwerde gerügt, die Vorinstanz habe die Beweismittel (sämtliche Datenbanken sämtlicher syrischer Geheimdienste und Behörden) nicht gewürdigt. Die Botschaftsanfrage sei mangelhaft, da der Sachverhalt nicht einmal ansatzweise in der Anfrage geschildert worden sei. Der Hintergrund der die Abklärung tätigen Person müsse offengelegt werden. Der Sachverhalt in der angefochtenen Verfügung sei nur sehr rudimentär und unvollständig wiedergegeben und das BFM hätte zwingend weitere Abklärungen, insbesondere eine weitere Anhörung und eine ergänzende Botschaftsabklärung, durchführen müssen. Wie die nachfolgenden Erwägungen ergeben, ist in vorliegendem Fall ohnehin auf die Aufhebung der angefochtenen Verfügung zu schliessen, und angesichts der damit verbundenen Gutheissung der Beschwerde erübrigt es sich, die geltend gemachten Gehörsverletzungen im Einzelnen zu beurteilen.

E. 6.1

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die

Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektiviertere Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1, 2010/57 E. 2.3, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1, EMARK 1996 Nr. 27 E. 3c/aa, EMARK 1996 Nr. 28 E. 3a).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer machte geltend, er fürchte sich vor Blutrache durch arabisch-stämmige Personen. Zudem wolle ihn die PKK rekrutieren und er sei Ajnabi.

E. 6.2.1

Hinsichtlich dem Vorbringen, er habe als Ajnabi in Syrien keine Rechte, ist festzustellen, dass Ajanib in Syrien gemäss Rechtsprechung keiner Kollektivverfolgung unterliegen (vgl. Urteile des BVGer E-919/2014 vom 6. November 2014 E. 6.2 m.w.H., E-3474/2011 vom 18. Juni 2012 E. 4.2). Der Beschwerdeführer gab sodann anlässlich der Anhörung an, dass er nicht deswegen ausgereist sei. Dem Umstand allein, dass der Beschwerdeführer Ajnabi ist, kommt daher keine asylrelevante Bedeutung zu.

E. 6.2.2

Entgegen den Äusserungen in der Beschwerde, machte der Beschwerdeführer keine begründete Furcht vor der PKK geltend. Die PKK-Angehörigen hätten zwar mit ihm geredet, aber ihm sei das egal gewesen. Er habe nichts gesagt (vgl. Akte A21/19 F84 ff.). Dieses Vorbringen ist deshalb mangels einer begründeten Furcht nicht asylrelevant.

E. 6.2.3

Hinsichtlich der Furcht vor Blutrache durch arabisch-stämmige Personen geht das Gericht, im Gegensatz zur Vorinstanz, nicht von der Unglaubhaftigkeit der diesbezüglichen Vorbringen aus, da diese anlässlich der Befragung im EVZ vom Beschwerdeführer nicht erwähnt wurden. Es ist im länderspezifischen Kontext nachvollziehbar, dass er, wie im Übrigen auch seine Eltern und Geschwister, im EVZ anlässlich der Befragung die Fehde nicht erwähnt hat, da der Mord durch einen Verwandten ein schlechtes Licht auf ihn werfen könnte, selbst wenn er nichts mit der Tat zu tun gehabt hat. Zudem erscheint es nicht, als wolle er mit diesem Vorbringen seine Asylgründe aufbauschen. Im Gegenteil, die anlässlich der Anhörung vorgebrachte Rache erklärt, warum die männlichen Verwandten väterlicherseits bis auf einen behinderten Onkel alle im Ausland verweilen. Die Angaben

des Beschwerdeführers stimmen zudem insofern mit der Realität überein, als dass Blutrache in Syrien zwar staatlich verboten ist, aber bei den Beduinenstämmen trotzdem vorkommt und Jahre bis zum Vollzug der Rache verstreichen können. Allerdings richtet sich die Rache hauptsächlich gegen den Täter und nur ausnahmsweise gegen die ganze Familie. Derartige Clanfehden werden sodann vom syrischen Staat nicht toleriert. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass bei entsprechender Fanatisierung einzelne Familien sich über gerichtliche Anordnungen hinwegsetzen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Susanne Bachmann, Syrien, Mai 2004, S. 5). Die Furcht vor Blutrache ist vorliegend trotzdem nicht asylrelevant, da sie nicht an ein sogenanntes asylrelevantes Merkmal anknüpft. An ein solches Merkmal wie etwa die ethnische Zugehörigkeit, die politische Überzeugung oder die religiöse Grundentscheidung knüpft Blutrache nicht an. Sie ist vielmehr eine archaische Reaktion auf die Tötung eines Mannes oder vorliegend dreier Männer, eine Genugtuung für das vergossene Blut und die Beeinträchtigung der Familienehre.

E. 6.2.4

Zusammenfassend ist festzustellen dass die Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe als Ajnabi keine Rechte, die PKK habe ihn rekrutieren wollen und er sich vor Blutrache durch arabisch-stämmige Personen fürchte, nicht asylrelevant sind. Ob der syrische Staat hinsichtlich der Blutrache allenfalls aus asylrelevanten Motiven eine Schutzgewährung verweigern oder aufgrund der heutigen desolaten Situation im Bürgerkriegsland ohnehin nicht in der Lage zur Leistung einer solchen wäre, kann angesichts dessen, dass wie im Folgenden zu zeigen sein wird, der Beschwerdeführer von den syrischen Behörden asylrelevant verfolgt ist, offen gelassen werden.

E. 6.3.1

Der Beschwerdeführer machte ferner geltend, er fürchte sich vor einer Reflexverfolgung durch die syrischen Behörden wegen seines Vaters. Mit Urteil D-668/2014 vom 17. September 2015 hat es das Bundesverwaltungsgericht als glaubhaft erachtet, dass der Vater von den syrischen Behörden mehrmals inhaftiert und misshandelt worden und bei den syrischen Behörden als Regimegegner registriert ist. Zudem ist festgestellt worden, dass genügend konkrete Anhaltspunkte vorhanden sind, dass der Vater weitere Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hatte. Die PKK sei nicht auf den Wunsch des Vaters, weniger oft bei ihm aufzutauchen eingegangen, weshalb er mit weiteren Verhaftungen und Misshandlungen durch die syrischen Behörden rechnen musste.

E. 6.3.2

Staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Opponenten können als sogenannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich sein, wenn sie in asylrelevanter Intensität gezielt erfolgen oder mit erheblicher Wahrscheinlichkeit drohen; die gegen den politischen Opponenten bestehende Verfolgungsmotivation wirkt sich in diesen Fällen auch gegen seine von Reflexverfolgung bedrohten Angehörigen aus. Begründete Furcht vor künftiger Verfolgung liegt grundsätzlich dann vor, wenn aufgrund objektiver Umstände in nachvollziehbarer Weise subjektiv befürchtet wird, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen (vgl. Stöckli, a.a.O., Rz. 11.16; Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 1999, S. 77 f.; BSGE 2011/51 E. 6.2, 2011/50 E. 3.1.1, 2010/57 E. 2.5).

E. 6.3.3

In aktuellen, öffentlich zugänglichen Berichten werden Fälle von Reflexverfolgung von Familienangehörigen dokumentiert (Human Rights Watch, Country Summary Syria, Januar 2015, S. 3; UN-Menschenrechtsrat, Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic [7th Report], 12. Februar 2014, S. 36 und 39; Amnesty International [AI], Between prison and the grave, November 2015, S. 8; AI, Menschenrechtskrise in Syrien erfordert Abschiebungskonzept und Aussetzung des Deutsch-Syrischen Rückübernahmeabkommens, 14. März 2012, www.amnesty.de/files/Syrien_Abschiebestopp, abgerufen am 12.11.2015; SFH, Übersicht Reflexverfolgung und/oder Sippenhaft, 13. September 2006, S. 6; SFH, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, 30. Juli 2014, S. 4). Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) führt in seinem Bericht "International Protection Considerations with regard to people fleeing the Syrian Arab Republic, Update III vom Oktober 2014 sodann aus, dass Familienangehörige von (vermeintlichen) Regimegegnern wie Ehepartner, Kinder (inklusive minderjährige Kinder) Geschwister, Eltern und auch entferntere Verwandte willkürlich verhaftet, in Isolationshaft genommen, gefoltert oder anderweitig misshandelt würden. Könne ein Regimegegner nicht gefunden werden, würden Sicherheitskräfte auch unter Anwendung von Gewalt Familienangehörige, inklusive Kinder, verhaften oder dazu missbrauchen, als Form der Bestrafung für die Aktivitäten des gesuchten Familienmitgliedes oder um an Informationen zu dessen Verbleib zu gelangen oder die Gesuchten unter Druck zu setzen, sich den Behörden zu stellen. Aus Sicht des UNHCR sind Familienmitglieder und andere nahe Angehörige von (vermeintlichen) Regimegegnern sodann einem besonderen Risiko von Verfolgung ausgesetzt (UNHCR-Bericht S. 6, 8 und 14).

E. 6.3.4

Den Ausführungen des Beschwerdeführers ist zwar zu entnehmen, dass er selber keine Probleme mit den syrischen Behörden gehabt hatte. Der Beschwerdeführer lebte aber noch zu Hause bei seinen Eltern, wo sein Vater jeweils festgenommen worden ist, und war bei den Verhaftungen mehrere Male auch zugegen. Insofern wussten die syrischen Sicherheitskräfte, dass sich im selben Haus noch die Söhne aufhalten und dass diese vermutlich auch Kontakt mit der PKK hatten. Der Vater war jedoch jedes Mal zu Hause, als die Sicherheitskräfte aufkreuzten, weshalb für diese bis zur Ausreise kein Anlass bestand, Druck auf die Familienangehörigen auszuüben. Angesichts dessen, dass der Vater bei einem Verbleib in Syrien weitere Verfolgungsmassnahmen durch die Sicherheitskräfte zu befürchten gehabt hätte, ist davon auszugehen, dass im Falle der Ausreise des Vaters ohne seine Söhne vor dem Hintergrund der oben dargelegten Situation die Sicherheitskräfte mit erheblicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft die Familienangehörigen verhaftet oder dazu missbraucht hätten, als Form der Bestrafung für die Aktivitäten des Vaters oder um an Informationen zu dessen Verbleib zu gelangen oder den Vater unter Druck zu setzen, sich den Behörden zustellen. Dafür spricht, dass der pensionierte Beamte und Kunde seines Bruders den Söhnen auch geraten habe, mit dem Vater zusammen auszureisen, zumal er die Situation als ehemaliger Geheimdienstmitarbeiter abschätzen konnte. Die Angst des Beschwerdeführers, dass die Sicherheitsbehörden nach der Ausreise seines Vaters ihn verfolgt hätten, ist deshalb begründet.

E. 6.3.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Ausreisezeitpunkt als Sohn eines Kurden, der wegen vermeintlicher PKK-Unterstützung mehrfach inhaftiert und

misshandelt worden war, begründete Furcht hatte, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, die auf der vorab gegen seinen Vater gerichteten politischen Verfolgungsmotivation der syrischen Behörden beruht und damit den Anforderungen von Art. 3 AsylG genügt. Momentan ist ferner keine Möglichkeit eines adäquaten Schutzes vor Verfolgungsmassnahmen des staatlichen syrischen Regimes ersichtlich. Eine innerstaatliche Fluchialternative ist folglich nicht gegeben (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5779/2013 E. 5.8 f. [als Referenzurteil publiziert]).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Da den Akten keine Hinweise zu entnehmen sind, die auf das Vorliegen von Ausschlussgründen (Art. 53 AsylG) hindeuten, ist ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren (vgl. Art. 49 AsylG). Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und das SEM anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren. Angesichts des Ausgangs des Verfahrens erübrigt es sich, auf die geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten und weiteren Anträge einzugehen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG). Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter reichte keine Kostennote ein, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und unter Berücksichtigung der ähnlich gelagerten Verfahren der restlichen Familienmitglieder D-666/2014, D-668/2014 und D-670/2014, in welchen der gleiche Rechtsvertreter tätig war beziehungsweise ist, ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten auf Fr. 1050.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das SEM zu entrichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.